



**KURZINFO/ Stand 01.2016**

Sybilla Deffur-Schwarz  
Koordinatorin Familienhebammen  
Telefon: 02452/13-5118  
Sybilla.Deffur-Schwarz@kreis-heinsberg.de

Die Familienhebammen im Kreis Heinsberg stehen im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ für die präventive Arbeit mit Schwangeren und Familien mit Babys bis zu einem Lebensjahr bereit.

Sie unterstützen dann, wenn die Mutter oder das Paar durch die Schwangerschaft und Geburt verunsichert sind und sich mehr Unterstützung für die erste Zeit mit dem Baby wünschen. Die Mütter oder Väter können sich bei der Koordinatorin selbst melden. Die Daten werden vertraulich aufgenommen und in einem gemeinsamen Gespräch wird überlegt, ob und welches Angebot der „Frühen Hilfen“ für sie sinnvoll ist.

Der Auftrag der Familienhebamme umfasst weit mehr als die gesundheitliche Versorgung von Mutter und Kind. Die Aufgabe der Familienhebamme impliziert eine große psychosoziale Komponente. Die Familienhebamme unterstützt die Eltern z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen, klärt über finanzielle Hilfen auf, bespricht psychische Probleme und einiges mehr. Eine besonders wichtige Aufgabe der Familienhebamme ist die Konzentration auf die vorhandenen Ressourcen der Familie und deren Stärkung. Sie fördert die Bindungsqualität zwischen Eltern und Kind, um einer Gefährdung durch eine gestörte Bindung rechtzeitig entgegen treten zu können.

Wenn Behörden, Kliniken oder andere Personen einen Bedarf für den Einsatz einer Familienhebamme bei der Koordinatorin melden, wird ein kurzer, unbürokratischer Bedarfsbogen, der den Datenschutzrichtlinien entspricht, ausgefüllt und die Koordinatorin entscheidet dann je nach Fall über einen möglichen Einsatz. Für die Meldungen wird eine PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die der Koordinationsstelle gefaxt oder gemailt werden kann.

Der Einsatz der Familienhebammen ist quasi unterhalb der klassischen Jugendhilfe anzusiedeln und dient nicht als Ersatz der bisher bewährten und weiter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er ersetzt auch nicht die von den Krankenkassen finanzierten üblichen Hebammenleistungen wie beispielsweise die häusliche Nachsorge im Wochenbett nach einer Geburt.

**Sinnvoll ist der Einsatz vor allem dort, wo die Möglichkeiten von Hilfen zur Erziehung in einer Familie überzogen und nicht gerechtfertigt wären, die Familie aber dennoch Unterstützung braucht.**

Bei den Einsätzen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot für die Familien. Die Familienhebammen unterstehen der Schweigepflicht, auch der Koordinatorin gegenüber. Die Schweigepflicht greift allerdings nicht bei einer akuten Kindswohlfährdung. In diesem Fall ist die Familienhebamme gemäß § 8 a SGB VIII verpflichtet unverzügliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Der Erfolg der Tätigkeit der Familienhebammen hängt besonders von einer vertrauensvollen und wertschätzenden Haltung aller Beteiligten ab.